

Übungsfall: „Anfechtungsklage und Gaststättenrecht“

B. Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist begründet, wenn der Entzug der Gaststätten-erlaubnis rechtswidrig war und den Z in seinen Rechten verletzt, § 113 I 1 VwGO.

I. Rechtmäßigkeit des Entzugs der Gaststättenerlaubnis

1. Ermächtigungsgrundlage

Z betreibt Gaststättengewerbe i.S.d. § 1 I GaststG, daher sind die Regeln des GaststG einschlägig.

Für Widerruf einer Erlaubnis gilt § 15 II, III GaststG, hier: da Versagungsgrund nach § 4 I Nr. 1 GaststG (Unzuverlässigkeit) nachträglich eingetreten, gilt **§ 15 II GaststG**, auf § 49 VwVfG ist nicht zurückzugreifen.

2. Formelle RM

- a. Zuständigkeit => Bezirksamt zuständig laut SV
- b. Verfahren:
Anhörung nach § 1 VwVfGBln i.V.m. § 28 VwVfG:
 - nicht durchgeführt
 - auch nicht entbehrlich nach § 28 II VwVfG
 - ABER: Nachholung wohl bereits nach § 45 I Nr. 3 durch Widerspruchsverfahren, da gleiche Behörde; jedenfalls aber auch nachholbar bis Abschluß der letzten mündlichen Verhandlung, § 45 II VwVfG
- c. Form (+)

3. Materielle RM

- a. TB-Voraus. der Ermächtigungsgrundlage = § 15 II GaststG

=> Widerruf hat zu erfolgen unter Vorausss. des § 4 I Nr. 1 GaststG
= bei Unzuverlässigkeit

aa. Unzuverlässigkeit wegen Verletzung steuerlicher Pflichten:
(+), da

- Ausdruck mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und
- fehlenden Willen erkennen lassen, öff. Berufspflichten zu erfüllen
- Schädigung der Allgemeinheit
- unlauterer Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten
- handelt sich auch um gewerbebezogene Steuern
- auch hohe Größenordnung (80.000,-)

bb. Unzuverlässigkeit aufgrund Verstoßes gegen Vorschriften des Jugendschutzes:

- Verstoß gegen Vorschriften des Jugendschutzes i.S.d. § 4 I Nr. 1 GaststG (+), da Verstoß gegen §§ 4 I JÖSchG
- Verstöße von im Betrieb tätigen Personen sind dem Inhaber zuzurechnen, wenn er den Verstoß bei ordnungsgemäßer Aufsicht hätte vermeiden können; bei mangelhafter Überwachung ist Betreiber selbst unzuverlässig => dies hier aber nicht ersichtlich
=> Unzuverlässigkeit des Z diesbzgl. (-), a.A. vertretbar

b. Rechtsfolge

=> Erlaubnis „ist“ zu versagen,
jedoch müßte sich dies als verhältnismäßig darstellen:

aa. legitimer Zweck (+)

bb. Erforderlichkeit (+)

=> Abmahnung i.d.R. nur ausreichend, wenn leichtere Vergehen, bei schweren wie hier (= erhebliche Steuerrückstände) muß man nicht davon ausgehen, daß Betreiber aufgrund einer bloßen Abmahnung zur Rechtstreue zurückkehren wird

cc. Angemessenheit

=> nach h.M. bei festgestellter Unzuverlässigkeit nur in extremen Ausnahmefällen nicht angemessen

=> solcher hier nicht ersichtlich, d.h. Angemessenheit (+)

II. Ergebnis

Widerruf daher rechtmäßig, Anfechtungsklage unbegründet